

Satzung

des

Turn- und Sportvereins 1889 e.V. St. Hubert

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen: Turn- und Sportverein 1889 e.V. St. Hubert.
- 2. Die Abkürzung des Vereins lautet TuS St. Hubert.
- 3. Die Vereinsfarben sind: "Blau und Weiß".
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in 47906 Kempen St. Hubert.
- 5. Der Verein ist beim Amtsgericht Krefeld unter der Vereinsregister-Nummer (VR): 3463 eingetragen.
- 6. Das Geschäftsjahr ist für den Verein das Kalenderjahr.

§ 2 **Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein bietet allen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern die Gelegenheit, in den vorhandenen Disziplinen Wettkampf- und Leistungssport zu betreiben unter der Ausschaltung von parteipolitischen und konfessionellen Interessen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die F\u00f6rderung sportlicher \u00fcbungen und Leistungen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4a Ziff. 1

o Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4a Ziff. 2

 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4a Ziff. 3

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 4a Ziff.
 2 trifft in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand, der zuständige Abteilungsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4a Ziff. 4

 Der zuständige Abteilungsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins/der zuständigen Abteilung.

4a Ziff. 5

 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins/der Abteilungen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein/die Abteilung entstanden sind- Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Bürobedarf, Telefon usw.

4a Ziff. 6

- Vom zuständigen Abteilungsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DJK Aachen mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören nur Amateure als Mitglieder an, und zwar

- 1. aktive Mitglieder
- 2. passive Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes oder des Ältestenrates nach Zustimmung durch die Mitglieder der Hauptversammlung vom Hauptvorstand ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Abteilungsvorstand zu richten ist.

Die Mitgliedschaft einer Abteilung berechtigt nicht zur Teilnahme am sportlichen Leben oder der Benutzung von sportlichen Einrichtungen einer anderen Abteilung.

Bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der jeweilige Abteilungsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder der ersten Beitragszahlung.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsvorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2. Der Austritt bzw. die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- 4. Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung des Abteilungsvorstandes und des Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist,

c) wenn dem Mitglied grobes unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen nachzuweisen sind.

Der 1. Vorsitzende des Vereins hat an der Sitzung des Hauptvorstandes, in der über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden wird, § 5 Abs. 4 der Satzung, teilzunehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes ist diesem mit Einschreibe-Brief zuzustellen.

- 5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Widerspruch beim Hauptvorstand binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses unter Darlegung der Gründe erheben. Der Hauptvorstand hat binnen 2 Monaten nach fristgemäßer Erhebung des Widerspruchs den Ältestenrat einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6. Ausgeschlossene Mitglieder können auf eigenen Antrag und auf Vorschlag einer Abteilung nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6 Maßregelungen

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Hauptsvorstandes oder der Abteilungsvorstände oder die Interessen des Vereins verstoßen, oder die sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen vom Hauptvorstand und den Abteilungsvorständen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verwarnung,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Über ein zeitliches Verbot bis zu sechs Wochen hat der Hauptvorstand nach Anhörung des Abteilungsvorstandes zu entscheiden.

Über ein zeitliches Verbot bis zu einem Monat kann von Abteilungsvorständen entschieden werden.

- 2.) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Vereinsmitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 3.) Gegen die Maßregelung kann das Vereinsmitglied schriftlich Widerspruch beim Hauptvorstand binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Darlegung der Gründe erheben.
- 4.) Bei Maßregelungen, die die Abteilungsvorstände vorgenommen haben (zeitlich begrenztes Verbot bis zu einem Monat) entscheidet über den Widerspruch der Hauptvorstand. Die Entscheidung ist abschließend.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.) Die Maßregelungen, die vom Hauptvorstand ausgesprochen werden (zeitlich begrenztes Verbot bis zu sechs Wochen) entscheidet binnen 14 Tagen nach Erhebung des Widerspruchs der Ältestenrat abschließend.
Der Rechtweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 2. Die Teilnahme von Jugendlichen über 16 Jahren ist erwünscht, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Ernennung von Ehremitgliedern.

§ 9 <u>Einberufung der Mitgliederversammlung</u>

- 1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- 2. Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher, mindestens durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen (Aushang: Vereinslokal, Verkehrslokal oder Sportstätten).
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 4. Jedes Vereinsmitglied, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter, kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, wobei der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Satzungsänderungen, sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes, müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn **ein** erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein Stimmen.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- 6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- 8. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der Leiter der Abteilungen
 - Bericht des Vereinsjugendleiters
 - Bericht des 1. Vereinskassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Wahl des Wahlleiters
 - Entlastung der geschäftsführenden Vorstandes (gemeinschaftlich)
 - Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes außer des Vereinsjugendleiters, in getrennten Wahlgängen oder gemeinschaftlich, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - Wahl des Ältestenrates (sofern erforderlich)
 - Wahl der Kassenprüfer (sofern erforderlich)
 - Wahl des 2. Vereinskassierers (sofern erforderlich)
 - Verschiedenes

§ 11 <u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>

- 1.) Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Der Hauptvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3.) Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist frühesten nach drei, spätestens nach fünf Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Erforderlich ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.) Bei Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung ist dies in der Einladung mitzuteilen und der Text durch Aushang bekannt zu geben.

§ 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- 2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und
 - a) dem Vereinskassierer,
 - b) dem Vereinsjugendleiter,
 - c) den Vorsitzenden der Abteilungsvorstände.

§ 13 <u>Zuständigkeit des Vorstandes</u>

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der geschäftsführende Vorstand, außer dem Vereinsjugendleiter, dem Ältestenrat, den Kassenprüfern und dem 2. Vereinskassierer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer können nur einmal wieder gewählt werden.
 - Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln gewählt werden.
 - Auf Antrag können die Mitglieder des Vorstandes in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).

- 2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- Den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen bleibt es vorbehalten, auf Antrag eines Mitgliedes zu beschließen, die Wahl der Abteilungsvorstände auf die Zeitdauer von ein oder zwei Jahren festzulegen.
 Dem geschäftsführenden Vorstand können jeweils 2 aktive oder passive Mitglieder einer Abteilung angehören.
- 4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Legt der 1. Vorsitzende sein Amt nieder, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende beruft für diesen Fall innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden und, soweit erforderlich, anderer Mitglieder des Vorstandes ein.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zur prüfen, wobei den Kassenprüfern zu Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen ist. Die Kassenprüfung sollte spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Finanzwesen

1. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die finanzielle Führung des Vereins laufend zu überwachen.

Der Bericht der Kassenprüfer muss vor Entlastung des Vereinsvorstandes dem 1. Vorsitzenden spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form übergeben werden.

- 2. Dem Vereinskassierer obliegt die Verwaltung der Hauptkasse des Vereins. Seine Hauptaufgabe besteht darin, dass er die Einnahmen sowie Ausgaben formell und von der Sache her prüft, buchmäßig erfasst und durch Belege ausweist. Er erledigt weiterhin den finanztechnischen Schriftwechsel mit den Stadt-, Kreis- und Landesverbänden, sofern dieser nicht im Einvernehmen mit dem Vereinskassierer von den einzelnen Abteilungen selbst wahrgenommen wird.
- 3. Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Sie ist frei in ihren Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Im Januar eines jeden Jahres ist dem Hauptvorstand ein ausgeglichener Haushaltsplan vorzulegen, in dem Einnahmen und Ausgaben über €2000,00 einzeln aufgeführt sind.
 - b) Erscheinen dem Hauptvorstand Einnahmepositionen ungewiss, so kann er entsprechende Kürzungen auf der Ausgabeseite verlangen.
 - c) Ausgaben über € 2000,00, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden. Der Hauptvorstand kann die Genehmigung verweigern, wenn die zusätzlichen Ausgaben nicht durch außerplanmäßige Einkünfte oder eine entsprechende Ausgabenkürzung an anderer Stelle gedeckt sind.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Einzelkassen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Beachtung des Haushaltsplanes zu prüfen. Die Kassenprüfung muss mindestens ein Mal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Der genaue Prüftermin ist mit dem jeweiligen Kassenführer abzustimmen, jedoch muss die Prüfung innerhalb von 14 Tagen nach der Ankündigung mit dem Hauptkassierer durchgeführt werden
- 4. Einnahmen der Hauptkasse sind:
 - a) 10% der vom Landessportbund geforderten Pflichtbeiträge aller aktiven Mitglieder,
 - b) die 10% der gezahlten Pflichtbeiträge, die von Jugendlichen stammen, sollen für die Jugendarbeit wieder verwendet werden,
 - c) die Sportversicherungsprämien für jedes Mitglied.

Die unter a) und b) genannten Beiträge müssen von den Abteilungen bis zum 1. Februar des Folgejahres an die Hauptkasse des Vereins abgeführt werden.

5. Beiträge und Umlagen

- a) Die Höhe der Grundbeiträge für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Grundbeitrag muss mindestens der Höhe der vom Landessportbund geforderten Pflichtbeiträge entsprechen.
- b) Die Höhe des Grundbeitrages für passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern Umlagen für einen ausdrücklich beschriebenen und begründeten Zweck zu verlangen. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Vorstand nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung, für die einzelnen Abteilungen deren Vorstand nach Anhörung der Mitglieder der Abteilung und mehrheitlicher Beschlussfassung.

§ 18 Zusatzregelungen

Der Verein hat eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung.

Weitere Zusatzregelungen sind für die Abteilungen zulässig, wenn es die Belange erfordern. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes und müssen von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung in deren Jahreshauptversammlung verabschiedet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.		
Die vorstehende Satzung wu TuS St. Hubert 1889 e.V. 23.		n Mitgliederversammlung des DJK
Kempen, den 23. November	2015	
Unterschriften:		
1. Vorsitzender (Volker Müllers sen.)	2. Vorsitzender (Benjamin Thies)	Geschäftsführer (Norbert Mormels)